

Prüfungsordnung für die Staatliche Berufsfachschule für Musikinstrumentenbau Mittenwald – Fachbereich Geigenbau gültig ab dem 01. Dezember 2016

Für die Abschlussprüfung des Fachbereichs Geigenbau gelten gemäß § 1 Abs. 2 der Berufsfachschulordnung Ernährung und Versorgung, Kinderpflege, Sozialpflege, Hotel- und Tourismusmanagement, Informatik (Berufsfachschulordnung – BFSO) die Vorgaben der BFSO (insbesondere §§ 55 - 59, 64 - 70 BFSO) entsprechend, soweit im Folgenden im Vorgriff auf eine entsprechende Änderung der BFSO keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

§ 1 Teilnahmevoraussetzungen (Ergänzung zu § 55 BFSO) , Bildung der Jahresfortgangsnote im Fach Projektarbeit

- (1) Die Schülerin oder der Schüler hat der Schulleitung spätestens zwei Wochen vor dem Zwischenzeugnisternin des dritten Schuljahres
1. aus den von der Prüfungskommission vorgeschlagenen Modellen für die Projektarbeit die im Rahmen der Abschlussprüfung zu fertigende Projektarbeit schriftlich zu benennen und
 2. eine Liste aller in der Ausbildungszeit gefertigten Instrumente einzureichen.
- (2) Die Jahresfortgangsnote im Fach Projektarbeit wird ermittelt aus der Note
1. für das gefertigte Instrument,
 2. der schriftlichen Dokumentation des Herstellungsprozesses,
 3. der mündlichen Präsentation von Planungsprozess, Werdegang und Endergebnis, welche höchstens 10 Minuten dauert und
 4. des an die mündliche Präsentation anschließenden Fachgesprächs von höchstens 20 Minuten,
- wobei die Note nach Nr. 1 fünffach, die übrigen Noten jeweils einfach zählen.

§ 2 Ausschlussgründe (Ergänzung zu § 55 BFSO)

- Über die in § 55 Abs. 2 BFSO genannten Ausschlussgründe hinaus ist eine Teilnahme an der Abschlussprüfung ausgeschlossen, wenn
1. die in § 1 Abs. 1 genannte Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. zum in § 1 Abs. 1 genannten Termin nicht mindestens fünf Instrumente gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 nachgewiesen werden.

§ 3 Prüfung (teilweise Abweichung von § 59 - 63 BFSO)

- (1) ¹Die Prüfung umfasst folgende Teile:
1. einen schriftlichen Teil über den gesamten Unterrichtsstoff der Fächer
 - a) Produktplanung und Arbeitsvorbereitung, Bearbeitungszeit: 240 Minuten,
 - b) Sozialkunde, Bearbeitungszeit: 60 Minuten,
 2. einen praktischen Teil im Fach Instrumentenbau, Bearbeitungszeit: 420 Minuten,
 3. gegebenenfalls einen mündlichen Teil in den Fächern gemäß Nr. 1.

²Die Schule stellt die Prüfungsaufgaben.

- (2) Schülerinnen und Schüler haben sich der mündlichen Prüfung zu unterziehen, wenn nach den besonderen Umständen des Falls der Leistungsstand in einem Prüfungsfach gemäß Abs. 1 Nr. 1 nach dem Urteil des Prüfungsausschusses durch die Noten des Jahresfortgangs und die Noten der schriftlichen Prüfung nicht geklärt erscheint, es sei denn, dass der Prüfungsausschuss bereits von sich aus in den Gesamtnoten einen Ausgleich herbeiführt.
- (3) Schülerinnen und Schüler können sich darüber hinaus in den schriftlichen Prüfungsfächern freiwillig einer mündlichen Prüfung unterziehen.
- (4) Im Übrigen gelten § 59 Abs. 4, 7 und 8 BFSO entsprechend.

§ 4 Festsetzung des Prüfungsergebnisses (teilweise Abweichung von § 65 BFSO)

- (1) ¹Nach Abschluss der mündlichen Prüfungen setzt der Prüfungsausschuss die Gesamtnoten fest
 1. bei Fächern, die Gegenstand der Abschlussprüfung waren, aus
 - a) der Jahresfortgangsnote und
 - b) der Prüfungsnote:
 - aa) die Note der schriftlichen Prüfung zählt zweifach,
 - bb) die Note der mündlichen Prüfung einfach;
 2. bei Fächern, die nicht Gegenstand der Abschlussprüfung waren, gelten die Jahresfortgangsnoten - ausgenommen das Fach Sport, welches gemäß § 47 Satz 2 BFSO kein Vorrückungsfach ist.

(2) ¹Die Jahresfortgangsnote und die Prüfungsnote sind gleichwertig. ²Bei einem Durchschnitt von n,5 gibt in der Regel in Fächern der schriftlichen und der praktischen Prüfung die Prüfungsnote den Ausschlag, es sei denn, dass die Note der mündlichen Prüfung die Jahresfortgangsnote bestätigt, in sonstigen Fächern die Jahresfortgangsnote.

(3) ¹Auf Grund der Gesamtnoten entscheidet der Prüfungsausschuss über das Bestehen der Abschlussprüfung. ²Die Abschlussprüfung hat nicht bestanden, wer folgende Gesamtnoten erzielt hat, sofern nicht Notenausgleich gewährt wird:

1. im Fach der praktischen Abschlussprüfung und im Fach Projektarbeit eine schlechtere Gesamtnote als 4,
2. in einem anderen Vorrückungsfach die Gesamtnote 6 oder
3. in zwei anderen Vorrückungsfächern die Gesamtnote 5.

⁴Für den Notenausgleich gilt § 48 BFSO entsprechend mit der Maßgabe, dass eine schlechtere Gesamtnote als 4 im Fach der praktischen Abschlussprüfung und im Fach Projektarbeit nicht ausgeglichen werden kann.

§ 5 Nachholung der Abschlussprüfung (teilweise Abweichung von § 69 BFSO)

Die Schule stellt alle Prüfungsaufgaben.

Studentenafel der Berufsfachschule für Musikinstrumentenbau

Pflichtfächer	1. Schuljahr (10.Jgst.)	2. Schuljahr (11. Jgst.)	3. Schuljahr (12. Jgst.)
Religionslehre	1	1	1
Deutsch	1	1	1
Sozialkunde	1	1	1
Sport	1	1	1
Produktionsplanung und Arbeitsvorbereitung	5	10	-
Instrumentenbau	29	23	21
Produktpräsentation und - vermarktung	1	2	2
Instrumentenreparatur			7
Projektarbeit	-	-	5
Gesamtsumme:	39	39	39